

## A. Gegenstand der Garantie

Unsere Garantiezusage erstreckt sich auf von der Dentallabor Preuß GmbH im CAD/CAM-Verfahren hergestellten und durch den uns beauftragenden Zahnarzt endgültig eingegliederten Zahnersatz, der nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellt wurde.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung unseres Garantieverprechens ist neben der Beachtung der Handhabungs- und Pflegehinweise die regelmäßige Kontrolle der zahntechnischen Versorgung durch den behandelnden Zahnarzt des Patienten gemäß der im Garantiezertifikat genannten Intervalle. Die durchgeführten Kontrolluntersuchungen sind vom behandelnden Zahnarzt auf dem Garantiezertifikat schriftlich zu bestätigen.

Die auf 5 Jahre erweiterte Garantie beginnt mit dem Datum der Rechnungslegung durch die Dentallabor Preuß GmbH und muss durch den Zahnarzt unverzüglich nach Auslieferung eingegliedert worden sein (im Normalfall innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung).

## B. Umfang der Garantie

Wird uns in der Garantiezeit an einer von uns gefertigten Arbeit ein Mangel schriftlich angezeigt, ersetzen wir die Kosten abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung.

- 1.) Zahnarzt honorare sind die dem behandelnden Zahnarzt im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehenden Kosten. Diese ersetzen wir in angemessenem Umfang, soweit wir hierfür durch unsere Garantiezusage verpflichtet sind. Kosten sogenannter Praxislabore stellen im Sinne unserer Garantiezusage kein Zahnarzt honorar dar.
- 2.) Zahntechnische Aufwendungen sind die Kosten, die im Garantiefall durch die Reparatur oder Neuanfertigung des Zahnersatzes in unserem zahntechnischen Meisterbetrieb entstehen, vorausgesetzt, wir sind durch unsere Garantiezusage hierzu verpflichtet. Die Ausführung der Reparatur oder Neuanfertigung erfolgt im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung. Mehraufwendungen durch ggf. stattgefundenen Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) werden dabei berücksichtigt.

Die Garantieleistung wird von uns unabhängig davon erbracht, ob die Ursache des Garantiefalles in den von uns verwendeten Materialien oder in einer fehlerhaften Verarbeitung durch unseren zahntechnischen Meisterbetrieb begründet ist.

Die Garantiezusage ist unwirksam, wenn einer oder mehrere der unter „Garantieausschlüsse“ aufgeführten Ursachen für den Schaden zutreffen.

## C. Garantieausschlüsse

Nicht unter unsere Garantiezusage fallen

- 1.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch äußere Einwirkungen.
- 2.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Vorsatz, Verlust oder unsachgemäße Handhabung.
- 3.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, wie z.B. durch den Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten.
- 4.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen innerhalb der ersten 6 Monate nach der endgültigen Eingliederung. In diesem Zeitraum gilt die gesetzliche Gewährleistung.
- 5.) Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch ein sogenanntes Praxislabor oder ein anderes Dentallabor.
- 6.) sonstige Aufwendungen des Patienten wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten sowie Verdienstauffälle und sonstige mittelbare und unmittelbare Vermögensschäden.
- 7.) Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die von anderen Dentallaboren oder Praxislaboren verändert worden sind.

## D. Abwicklung von Garantiefällen

Um die Garantieansprüche im Zusammenhang mit einer von uns erstellten zahntechnischen Arbeit abwickeln zu können, wird nachfolgend beschriebener Ablauf vereinbart:

- 1.) Zahnarzt und Patient machen ihre Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich geltend.
- 2.) Zahnarzt und Patient haben nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen. Dabei sind die im Rahmen der Bearbeitung des Garantiefalles ggf. getroffenen Absprachen zwischen Zahnarzt, Patient und Dentallabor getroffenen Absprachen im zumutbaren Rahmen zu befolgen.
- 3.) Sofern nach der gesetzlich vorgeschriebenen Garantie von 24 Monaten im Rahmen unserer auf 5 Jahre erweiterten Garantiezusage Leistungen zu erbringen sind, sind alle in diesem Zusammenhang gestellten Rechnungen sowohl des Zahnarztes als auch unseres Dentallabors zunächst bei der Krankenkasse und/oder Krankenversicherung des Patie-

- ten einzureichen, damit diese über die Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann. Die dem Patienten und Zahnarzt über die Erstattung der Krankenkasse/Krankenversicherung hinaus entstandenen Kosten werden durch unsere Garantiezusage getragen.
- 4.) Zur Abwicklung des Garantiefalls ist es notwendig, dass der Patient den Zahnarzt und die Dentallabor Preuß GmbH von der Schweigepflicht gegenüber Dritten zu entbindet.
  - 5.) Zur Abwicklung des Garantiefalls ist es außerdem nötig, dass uns alle dazu in Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, auf jeden Fall aber mindestens die Abrechnung der Krankenkasse und/oder Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz.
  - 6.) Im Garantiefall sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
    - Schriftliche Darstellung des Garantiefalls.
    - Das Garantie-Zertifikat mit Nachweis über durchgeführte Kontrolluntersuchungen .
    - Zahnarztrechnung über durchgeführte Garantiemaßnahmen.
    - Abrechnungen anderer Versicherer wie gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung und/oder Zusatzversicherungen bzw. deren schriftliche Begründungen der Leistungsverweigerung.
    - Die beschädigte zahntechnische Arbeit (nach Aufforderung).
    - Die im Zusammenhang mit der ursprünglichen Eingliederung gestellte Rechnung des Zahnarztes.

Die vorsätzlich oder grob fahrlässig Verletzung der unter „Abwicklung von Garantiefällen“ aufgeführten Regelungen durch den Patienten oder den behandelnden Zahnarzt führt dazu, dass die Garantiezusage erlischt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter „Abwicklung von Garantiefällen“ festgelegten Verpflichtungen bleibt die Dentallabor Preuß GmbH trotzdem zur Garantieleistung verpflichtet, wenn der behandelnde Zahnarzt nachweisen kann, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter „Abwicklung von Garantiefällen“ aufgeführten Regelungen bleiben wir trotzdem zur Leistung insoweit verpflichtet, wenn der Patient nachweisen kann, dass die Verletzung der Regelung keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat.

## 5. Durchführung der Garantiereparatur

Mängel werden von der Dentallabor Preuß GmbH entweder durch Reparatur, Nachbesserung oder Neuanfertigung beseitigt. Welche Form im jeweiligen Fall gewählt wird, liegt in unserem Ermessen.

Der Patient und/oder Zahnarzt ist nicht berechtigt, die Arbeiten zur Erbringung der Garantieleistung auf Kosten der Dentallabor Preuß GmbH bei einem anderen Dentallabor oder Praxislabor vornehmen zu lassen.

## 5. Schlussbestimmungen

Um eine reibungslose und ordnungsgemäße Abwicklung von Garantiefällen zu gewährleisten, behalten wir uns vor, die Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen durch einen neutralen Gutachter bewerten zu lassen und/oder Dienstleister abwickeln zu lassen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach BGB bleiben unberührt.

## 6. Gültigkeit

Diese Garantiebedingungen gelten ab dem 10. Juni 2015 für alle Arbeiten, die ab diesem Datum mit einem Garantie-Zertifikat der Dentallabor Preuß GmbH ausgeliefert werden.

Das Inkrafttreten geänderter Garantiebedingungen gilt nur für Arbeiten, die ab diesem Datum mit einem Garantie-Zertifikat der Dentallabor Preuß GmbH ausgeliefert werden. Für vorher ausgelieferte Arbeiten gelten die Garantiebedingungen, die zum